

SATZUNG

FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

DER STADT STADTBERGEN

vom 31.01.2019

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 Gesetzliches Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen	2
§ 2 Personal.....	2
§ 3 Elternbeitrat.....	2
§ 4 Benutzungsgebühren.....	2
II. Aufnahme.....	3
§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung.....	3
§ 6 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten.....	3
§ 7 Ablehnung.....	4
III. Besuchsregelungen	4
§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten	4
§ 9 Mindestbuchungszeit und Kernzeiten	4
§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende	5
IV. Abmeldung und Ausschluss	5
§ 11 Abmeldung	5
§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtung.....	6
V. Sonstiges, Schlussbestimmung	7
§ 13 Unfallversicherungsschutz.....	7
§ 14 Haftung.....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliches Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Stadt Stadtbergen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierfür ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen sind:
 - Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - Kindergärten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Stadtbergen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen, dass Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfasst innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 8) jedenfalls die Kernzeit (§ 9) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Buchungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).
- (3) Die Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Einrichtungsleitung.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die mit ihrem Personensorgeberechtigten in Stadtbergen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Soweit nicht genügend Plätze verfügbar sind erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
 - Geschwisterkinder, welche die gleiche Einrichtung zeitgleich besuchen;
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - Kinder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.

§ 7 Ablehnung

- (1) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregelungen

§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von den Einrichtungen rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 9 Mindestbuchungszeit und Kernzeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) Die Einrichtung legt die Kernzeit fest. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen von 5 bis maximal 10 Stunden täglich möglich, wobei in jedem Fall mindestens 5 Tage pro Woche zu buchen sind.
- (3) Buchungen unter 20 Wochenstunden können nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden, die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten

und die Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Förderung trotzdem eingehalten werden können.

- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (5) Die Kernzeit muss von jedem Kind verbindlich gebucht werden.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese müssen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Abmeldung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt schriftlich von Seiten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb der letzten drei Monate mehr als 2 Wochen unentschuldig fehlt,
 - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,
 - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Buchungszeit abgeholt haben,
 - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nach der Kernzeit in die Kindertageseinrichtung bringen.
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
 - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung vorliegt,
 - gegen diese Satzung oder sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtungen und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kita nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kita teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Gleiches gilt bei Läusebefall. Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.
- (3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Stadtbergen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Stadtbergen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Stadtbergen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.
- (3) Es wird keine Haftung übernommen für
 - den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
 - den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden,
 - Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen in der Fassung vom 03.07.2012 außer Kraft.

Stadt Stadtbergen
Stadtbergen, den 07.02.2019

Paulus Metz
Erster Bürgermeister